

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT
DIENSTSTELLE HÖCHSTADT A. D. AISCH



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekenntnis

BEG Mühlhausen 2
GmbH & Co. KG
Energie-Allee 1
91459 Markt Erlbach

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Herr Leuchs

Zimmer: 206

Telefon: 09193 20-1710

Telefax: 09193 20-491710

E-Mail: hans.leuchs@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 824 - 117

Höchstadt, 25.11.2025

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2150 und 1130 / 1132 / 1162, jeweils Gemarkung Mühlhausen

Anlagen

1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Formblatt (Veröffentlichungsdaten)

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV

Der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 91459 Markt Erlbach (Antragstellerin), wird nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N – 175/6.X auf den Grundstücken Fl. Nr. 2150, Gemarkung Mühlhausen, und Fl. Nrn. 1130 / 1132 / 1162, Gemarkung Mühlhausen, Markt Mühlhausen, erteilt.

II. Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb von 2 WKA mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

Typ: Nordex N – 175/6.X

Gesamthöhe: 266,5 m (ohne Fundament)
Nabenhöhe: 179 m

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit
Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001

Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



Rotordurchmesser: 175 m
Max. Nennleistung: 6,8 MW
Blattanzahl: 3
Turmtyp: Hybridturm

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Scheiben vom 27.06.2025)
- Erklärung zum Wechsel des Antragstellers (Schreiben vom 22.10.2025)
- Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Erklärung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Urheberrechtserklärung
- Allgemeine Angaben
- Handelsregisterauszüge
- Gesellschaftsvertrag der BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG
- Auszüge aus Gestaltungsverträgen (Graf von Schönborn-Wiesentheid, Möhringer, Pickel, Kutscher)
- Nachweise zu den Herstellungskosten und Baukosten
- Kartenausschnitt aus dem Regionalplan Region 7 (Windvorranggebiet 14)
- Topographische Karte M 1 : 25.000
- 2 Luftbilder vom 23.06.2025
- Formular Richtfunk Bauleitplanung
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Gutachten zur Standorteignung, TÜV Nord, 13.05.2024
- *Technische Beschreibung Nordex, Delta 4000, N 175/6.X, Stand 12.05.2023*
- *Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte, Stand 15.10.2024*
- *Tages- und Nachtkennzeichnung Nordex, Stand 05.11.2024*
- *Allgemeine Kennzeichnung Nordex, Stand 14.06.2024*
- *Grundlagen zum Brandschutz, Stand 05.12.2024*
- *Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Stand 12.08.2024*
- *Arbeitsschutz und Sicherheit, Stand 22.07.2024*
- *Sicherheitshandbuch, Stand 26.04.2024*
- *Umwelteinwirkungen einer WEA, Stand 22.07.2024*
- Untersuchungsbericht IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, zu Schallimmissionsschutz und Schattenwurf, 25.06.2025
- *Integrierter Sensor zur Eiserkennung, Stand 11.03.2024*
- Gutachtliche Stellungnahme TÜV Nord, Eiswurf, 05.06.2025
- Sonstige Angaben zum Bau vom 27.06.2025
- Antragsformular Baurecht vom 23.06.2025
- Baubeschreibung
- Nachweis der Bauvorlagenberechtigung
- Topographische Karte M 1 : 10.000, 23.06.2025
- Genehmigungsplan M 1 : 5.000, 04.06.2025
- Detailplan WKA 1, M 1 : 1000
- Detailplan WKA 2, M 1 : 1000
- Grundriss WKA 1, M 1 : 1000

- Grundriss WKA 2, M 1 : 1000
- Schnitt N-S, WKA 1, M 1 :1000
- Schnitt N-S, WKA 2, M 1 :1000
- Abstandsplan 2 H (WKA 1 und 2), M 1 : 10.000
- Übersichtszeichnung Nordex N 175, 23.09.2022, M 1 : 500
- Übersichtszeichnung Nordex N 175, 23.09.2022, ohne Maßstab
- Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter
- Auszüge Liegenschaftskataster, 23.06.2025
- 2 Flurkarten, 23.06.2025, M 1 : 1000
- 2 Flurkarten, 23.06.2025, M 1 : 2000
- Fachbeitrag zum Artenschutz, Bachmann Artenschutz GmbH, 12/2024 mit Nachtrag (Habitatpotentialanalyse Rotmilan)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Team 4, 06.11.2025 (Endfassung)
- 2 Waldkarten (WKA 1 und WKA 2), 04.06.2025, M 1 : 1000
- Angaben zu Abfällen
- *Einsatz von Flüssigkeiten / Maßnahmen gegen Austritt*
- *Getriebewechsel*
- BLAK UmwS Merkblatt
- Angaben zu Luftfahrt
- Topographische Karte Windpark, M 1 : 10.000, 23.06.2025

Die *kursiv gedruckten Unterlagen* sind allgemeiner Art, enthalten keine Planungsleistungen für diesen Einzelfall, und liegen deshalb nur in digitaler Form vor.

IV. Nebenbestimmungen

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.** Die WKA sind nach den eingereichten Planunterlagen und gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Abweichendes festgelegt ist. In den Planunterlagen eingetragene Prüfungsvermerke sind einzuhalten.
- 2.** Eigentümer und Betreiber der WKA sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen die WKA betrieben werden, sind verpflichtet den Bediensteten der Überwachungsbehörde (Landratsamt Erlangen–Höchstadt) und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- 3.** Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird.
- 4.** Das Landratsamt Erlangen–Höchstadt, Umweltamt, ist mindestens eine Woche vorab schriftlich oder per E-Mail zu informieren, ab wann von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird (**Beginn des Vorhabens**). Die Aufnahme des Probebetriebes und des regulären Betriebes sind dem Landratsamt Erlangen–Höchstadt, Umweltamt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

5. Bei den Bauarbeiten sind die Regelungen und Hinweise der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm, Bundesanzeiger Nr. 160) zu beachten.

6. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungspflichtigen Anlage, ist, sofern eine förmliche Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuseigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

B. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

1. Lärmschutz

1.1 Für die Beurteilung der von den WKA verursachten Lärmimmissionen werden die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998), zuletzt geändert am 01.06.2017) festgesetzt.

1.2 Der von einer WKA ausgehende Schallleistungspegel darf, unter Berücksichtigung aller emissionsseitigen Unsicherheiten, maximal 108,6 dB(A) (Le, max; im normalen Betriebsmodus) betragen.

Der Schallleistungspegel setzt sich dabei aus folgendem Oktav-Spektrum zusammen:

	Frequenz [Hz]								
WEA	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
Typ / Modus									
Nordex N175, M0 (STE)	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4	106,9

1.3 Die WKA sind, soweit im Genehmigungsbescheid keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Damit dürfen die von dem Windpark ausgehenden Geräuschimmissionen keine tonhaltigen oder impulsartigen Anteile enthalten, die an den Immissionsorten wirksam werden können. Es ist eine Wartungsroutine aufzustellen, wonach Verschleißteile regelmäßig auf Abnutzung und Betriebssicherheit zu kontrollieren sind. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemissionen bewirken können, sind rechtzeitig auszutauschen. Sonstige Geräuschemissionen, beispielsweise aus der Azimutverstellung und technischen Nebeneinrichtungen, wie Kühlung, Hydraulik, etc., dürfen nicht relevant zum Betriebsgeräusch beitragen.

1.4 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der TA Lärm, wonach an den maßgeblichen Immissionsorten (0,5 m vor den geöffneten, am meisten betroffenen Wohnungsfenstern)

zusammen mit allen bisher zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmisionen, insgesamt folgende Immissionsrichtwerte für Lärm einzuhalten sind:

- Misch- oder Dorf- gebiet (MD, MI) tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 60 dB(A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 45 dB(A),
- Wohngebiet (WA) tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 55 dB(A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 40 dB(A)
- Wohngebiet (WR) tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 50 dB(A),
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 35 dB(A).

1.5.1 Als Immissionsorte (Lärm) kommen die Fenster oder sonstigen Lüftungsöffnungen zu Wohn- und Aufenthaltsräumen (Definition gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“) insbesondere auf folgenden Grundstücken in Betracht:

Fl.-Nr.	Gemarkung / Gebiet	Zugewiesene Gebietsart	Kennz. im Gutachten
697/6	Wachenroth	MD / MI	IO 1.1
	B-Plan Nr 9a, Wachenroth	WA	IO 1.2
876	Wachenroth	WR	IO 1.3
844/6	Wachenroth	WA	IO 1.4
1449	Wachenroth	MD / MI	IO 2.1
1228/2	Wachenroth	MD / MI	IO 3.1
1479	Wachenroth	MD / MI	IO 3.2
2151/2	Mühlhausen	MD / MI	IO 4.1
2104	Mühlhausen	MD / MI	IO 4.2
362/11	Oberköst	WA	IO 5.1
18	Oberköst	MD / MI	IO 5.2
297	Oberköst	MI / MD	IO 5.3
203	Oberköst	MD / MI	IO 6.1
363/2	Steppach	MD / MI	IO 7.1
1311	Steppach	MD / MI	IO 8.1
687/10	Mühlhausen	WA	IO 9.1
715/24	Mühlhausen	WA	IO 9.2
1536	Mühlhausen	MD / MI	IO 10.1
1398/1	Schirnsdorf	WA	IO 11.1
647	Wachenroth	MD / MI	IO 12.1

Für die Einstufung der jeweiligen Gebietskategorie wird der rechtskräftige Bebauungsplan oder, falls ein solcher nicht existiert, die tatsächlich vorhandene Nutzung entsprechend den Festlegungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO - dort: §§ 2 bis 11) zugrunde gelegt. Die in der Tabelle genannten Immissionsorte wurden im Schallgutachten als maßgebliche Immissionsorte berücksichtigt.

1.5.2 Einhaltung der Immissionswerte

Die unter Ziffer 1.4 genannten Immissionsrichtwerte dürfen an allen Immissionsorten durch die 2 WKA in Summe, zusammen mit allen zum Genehmigungszeitpunkt einwirkenden Gewerbelärmimmissionen, im gesamten Einwirkbereich der beiden WKA, nicht überschritten werden.

1.5.3 Die Einhaltung des unter Ziffer 1.2 festgelegten Emissionswertes der Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine Messung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26/28 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der unter Ziffer 1.4 vorgegebenen Immissionsrichtwerten kann von dem unter Ziffer 1.2 aufgeföhrten Oktav-Spektrum abgewichen werden.

Hinweis: Die Anforderungen an die Schallemissionsmessung und an deren Auswertung sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ beschrieben. Diese Richtlinie weist – in der jeweils aktuellen Fassung – auf die gültigen nationalen und internationalen Normen hin, die entsprechend konkretisiert worden sind. Emissionsmessungen sollen nach den Mess- und Auswertevorschriften dieser Technischen Richtlinie durchgeführt werden.

1.5.4 Für die Abnahmemessung kann auf die Anlage abgestellt werden, welche an den maßgeblichen Immissionsorten den größten Beitrag zur Gesamtlärmbelastung liefert.

1.5.5 Im Anschluss an die emissionsseitige Abnahmemessung ist mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von L_{max} durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

1.5.6 Liegt eine Mehrfachvermessung des genehmigten Anlagentyps vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden.

2. Schattenwurf:

2.1 Als Immissionsorte für mögliche Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf der geplanten WKA wurden folgende Punkte festgelegt:

Fl.-Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
697//6	Wachenroth	IO 1.1
	B-Plan Nr. 9a Wachenroth	IO 1.2
876	Wachenroth	IO 1.3
844/6	Wachenroth	IO 1.4
1449	Wachenroth	IO 2.1
1228/2	Wachenroth	IO 3.1
1479	Wachenroth	IO 3.2

2151/2	Mühlhausen	IO 4.1
2104	Mühlhausen	IO 4.2
362/11	Oberköst	IO 5.1
18	Oberköst	IO 5.2
297	Oberköst	IO 5.3
203	Oberköst	IO 6.1
363/2	Steppach	IO 7.1
1311	Steppach	IO 8.1
687/10	Mühlhausen	IO 9.1
715/24	Mühlhausen	IO 9.2
1536	Mühlhausen	IO 10.1
1398/1	Schirnsdorf	IO 11.1
647	Wachenroth	IO 12.1

An allen in dieser Tabelle genannten Immissionsorten darf die Beschattungsdauer, bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer, 30 h im Jahr und 30 min pro Tag nicht überschreiten. Der Schattenwurf aller WKA ist dabei als Summe zu werten.

2.2 Für die Einhaltung der Werte ist eine Abschaltautomatik für die WKA vorzusehen.

2.3 Für die konkrete Auslegung der Abschaltautomatik ist die an den maßgeblichen Immissionsorten vorherrschende tatsächliche Geometrie zu berücksichtigen.

2.4. Die vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche sind auf zusätzliche, für die Berechnung der Abschaltautomatik maßgebliche, Immissionsorte hin zu prüfen.

2.5 Die Positionierung der maßgeblichen Immissionsorte kann entweder direkt vor Ort ermittelt werden oder anhand von Kartenmaterial erfolgen.

2.6 Bei der Verwendung von Karten ist die Genauigkeit der Daten anhand von Sicherheitsaufschlägen zu berücksichtigen.

2.7 Durch die Einrichtung der Abschaltautomatik dürfen folgende Beschattungszeiten nicht überschritten werden:

- Maximale jährliche (meteorologische) Beschattungsdauer: 8 h/a
- Maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 min/d

Anfahr- und Auslaufzeiten der Windkraftanlagen sind bei der Ermittlung der maximalen Beschattungsdauer ebenfalls zu berücksichtigen.

2.8 Die von der Steuereinheit des Abschaltmodules erfassten Daten zu Sonnenschein-dauer und Beschattungsdauer bzw. die damit verbundenen Abschaltzeiten sind mindestens 3 Kalenderjahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie dem Landratsamt Erlangen–Höchstadt vorzulegen.

2.9 Zur Nachvollziehbarkeit der Schattenwurfabschaltungen sind sowohl die tatsächlichen Abschaltzeiten als auch die theoretischen Abschaltungen, welche Aufgrund von Kontrastmessungen aber ausgesetzt werden konnten, zu erfassen.

3. Schutz vor Lichtreflexen / Befeuerung

3.1 Alle Bauteile der WKA sind mit einem matten, nur schwach reflektierenden Anstrich zu versehen.

3.2 Durch die Befeuerungsanlage dürfen, soweit dadurch keine unverzichtbaren sicherheitsorientierten Aspekte verletzt werden, die Anhaltswerte entsprechend den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz nicht überschritten werden. Demnach gelten für die Dunkelstunden in den unterschiedlichen Baugebieten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte für die mittlere Beleuchtungsstärke \bar{E}_F in der Fensterebene zu Wohnräumen bzw. bei Balkonen oder Terrassen auf den Begrenzungsf lächen für Wohnnutzungen:

Misch- oder Dorfgebiet	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 5 lx, nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 1 lx,
Allgemeines Wohngebiet	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr): 3 lx, nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 1 lx.

3.3 Bei Lichtanlagen, die intensiv farbiges Licht aussenden (hier: Rot), soll die mittlere Beleuchtungsstärke mit dem Faktor 2 multipliziert werden und der so erhaltene Wert mit dem Immissionsrichtwert verglichen werden. Zudem ist vor dem Vergleich mit dem Immissionsrichtwert bei Wechsellicht, abhängig von der Periodendauer/Frequenz, ein weiterer Faktor zu berücksichtigen:

Periodendauer:	Faktor:	Frequenz:	Faktor:
≥ 5 min	1	$> 0,67$ bis 18 Hz	5
5 min bis 4 s	1,5	19 Hz bis 24 Hz	3
4 s bis 2 s	2	25 Hz bis 30 Hz	2
2 s bis 1,5 s	3	> 30 Hz	1

Bemerkung: Beide Faktoren sind nicht kumulativ anzuwenden, sondern es ist der jeweils höchste Faktorwert zu berücksichtigen.

3.4 Sofern aus luftfahrtrechtlichen Gründen eine bedarfsgerechte Befeuerung der Anlagen nicht möglich ist (vgl. Auflage 3.6), sind die WKA mit einem Sichtweitenmesser auszustatten, um die Beleuchtungsstärke den herrschenden meteorologischen Bedingungen anzupassen und die optische Einwirkung so gering wie möglich zu halten.

3.5 Die Schaltzeiten und Blinkfolge der einzelnen WKA sind zu synchronisieren

3.6 Die WKA sind mit einer bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung auszustatten, sofern luftfahrtrechtliche Belange keinen Versagungsgrund darstellen.

4. Störfälle / Brand

4.1 Nach einer Abschaltung der WKA durch die installierten Sicherheitsroutinen ist unbedingt die Ursache der Störung zu ermitteln und zu protokollieren. Die WKA darf erst nach Beseitigung der Störungsursache und nach Gewährleistung der einwandfreien Betriebssicherheit wieder gestartet werden.

4.2 Es ist eine sicher wirksame Einrichtung einzubauen, welche bei einem Brand der Rotorblätter oder in der Gondel eine unverzügliche Abschaltung der WKA mit Stillstand der Rotorblätter gewährleistet. Die Branderkennung und damit verbundene Abschaltroutine ist einmal im Kalenderjahr auf Funktionssicherheit zu prüfen.

5. Eiswurf

5.1 Das unmittelbare Umfeld der WKA im Umkreis von $531\text{ m} = 1,5 \times$ (Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser) um den Mastmittelpunkt der WKA gilt als Gefährdungsbereich, da hier auch bei stehendem Rotor die Gefahr herabfallender Eisstücke besteht. Dieser ist im Bereich öffentlich zugänglicher Wege durch das Anbringen von Warnschildern zu kennzeichnen. Die Schilder müssen den Hinweis enthalten, dass im Gefährdungsbereich bei niedrigen Temperaturen Eisabwurfgefahr durch die WKA besteht und daher Personen den dortigen Aufenthalt meiden sollen.

5.2 Die installierten Sensoren zur Eiserkennung und die damit verbundene Abschaltroutine bei Eisansatz sind jährlich vor Beginn der kalten Jahreszeit auf Funktionssicherheit zu überprüfen.

6. Bauarbeiten / Inbetriebnahme

6.1 Über die Inbetriebnahme jeder einzelnen WKA ist ein detailliertes Protokoll zu führen, welches Aufschluss gibt über alle lärm- und sicherheitsrelevanten Anlagenteile und Betriebszustände. Dem Landratsamt ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen. Folgende Punkte sollen in dem Inbetriebnahmeprotokoll dargestellt werden:

- Sachverständigengutachten der Abschaltroutine
- Prüfung der Konformität im Hinblick auf die Bezugsanlage, welche dem Schallleistungspegel zugrunde gelegt wurde
- Kontrolle der Eiserkennung mit den zugehörigen Betriebsweisen
- Test der Notabschaltung

6.2 Bei den Bauarbeiten sind die Regelungen und Hinweise der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 – AVV Baulärm (BAnz. Nr. 160) zu berücksichtigen. Beim Betrieb von Geräten und Maschinen, welche den Regelungsbereich der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BlmSchV) unterliegen, sind die dort festgelegten Anforderungen zu beachten.

7. Rückbau / Abfälle

7.1 Die Betriebseinstellung sowie Beginn und Ende der Rückbauarbeiten sind dem Landratsamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

7.2 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen. Art, Menge, Herkunft von gefährlichen Abfällen sind mit Zeitangaben und Entsorgungs-/Verwertungswegen festzuhalten.

8. Verantwortliche Personen / Änderungen

8.1 Dem Landratsamt ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme schriftlich anzugeben, welche Person die Pflichten des Betreibers für die jeweilige WKA wahrnimmt und wer für den Bereich der Steuerung und Betriebstechnik als Ansprechpartner gilt.

8.2 Der verantwortliche Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Veränderungen dem Landratsamt vor ihrer Umsetzung unaufgefordert schriftlich mitgeteilt werden. Durchgeführte Veränderungen sind zu protokollieren.

C. Nebenbestimmungen zum Luftverkehr

1. Luftrechtliche Zustimmung

Der Errichtung der WKA wird bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen am beantragten Standort zugestimmt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Nordex N 175, Fl. Nr. 2150, Gemarkung Mühlhausen 49° 46' 3,6264" N 10°44' 16,0872"O (WGS84)	267,0	595,0
WEA 2, Nordex N 175 Fl.Nr. 1130, 1132, 1162, Gemarkung Mühlhausen 49° 46' 7,1544" N 10° 45' 43,4304" O (WGS84)	267,0	604,80

2. Tages- und Nachtkennzeichnung aller WKA gemäß AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 28.12.2023 B4)

Da eine **Tageskennzeichnung** erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je sechs Meter Länge (außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot) oder durch drei Farbfeldervon je sechs Meter Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist weiß mit orange zu kombinieren. Die Grautöne sind mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von sechs Metern auszuführen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Die **Nachtkennzeichnung** der WKA erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. **Eine Anzeige gemäß AVV der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, einzureichen.**

Die „Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinendachhaus – nötigenfalls auf Aufständerung – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuерung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die

Brenndauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landratsamt nach Ablauf der zwei Wochen zu informieren.

Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Nethzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 min nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Inrakennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer, „Feuer W rot“ und / oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Anlagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANZ AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelungen in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

Veröffentlichungen

Anzeigen an die DFS

Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe der dortigen Aktenzeichen **OZ/AF-BY 11198-a-1 und OZ/AF-BY 11198-a-2 zwei Anzeigen** zu erstatten:

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des geplanten Baubeginns und
- b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen), um die Vergabe der ENR-Nummer

und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des **Bezugsellipsoids, Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen**)
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der stelle, die den Ausfall der befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Anzeigen an das Landratsamt

Zeitgleich mit den Anzeigen an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sind Anzeigen gleichen Inhalts dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Umweltamt, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a.d. Aisch vorzulegen.

D. Nebenbestimmungen zu Natur- und Bodenschutz

1. Vermeidungsmaßnahmen

- 1.1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 06.11.2025, erstellt durch das Büro Team 4 GmbH, einschließlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Bachmann Artenschutz GmbH in der Fassung 12/2024 (incl. Ergänzung 11/25, HPA) ist, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, zu beachten und umzusetzen
- 1.2. **V1:** Zur Vermeidung bzw. Minimierung unvermeidlicher Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind vor Beginn der Erdarbeiten ein Baugrundgutachten und, z. B. im Rahmen der Ausführungsplanung, eine detaillierte Planunterlage zu den (baubegleitenden) Bodenschutzmaßnahmen mit Verortung und Beschreibung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Weiterhin sind in Ergänzung zur vorgesehenen Maßnahme V 1 folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:
 - a) Bodeneingriffe sind nur bei trockener Witterung und trockenem bis feuchtem Bodenmaterial vorzunehmen (vgl. DIN 19639).
 - b) Der schonende Bodenabtrag im Wald erfordert ein spezielles Vorgehen gemäß DIN 19639.
 - c) Ausgehobenes Bodenmaterial ist, soweit möglich, vor Ort wieder zu verwenden. Auf einen funktionsfähigen Bodenaufbau ist dabei zu achten.
 - d) Die Rekultivierung (ggf. Lockerung) temporär in Anspruch genommener Böden hat gemäß DIN 19639 und DIN 18915 zu erfolgen.
 - e) Flächen außerhalb des Baufeldes, der Lagerflächen bzw. der Zuwegungen sind in geeigneter Weise vor Befahren bzw. unsachgemäßem Lagern zu schützen.
 - f) Eine bodenkundlich fachkundige Person ist zu benennen, die die erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen im Einzelfall zielführend vor Ort betreuen kann. Zu ih-

- ren Aufgaben zählen insbesondere die Beurteilung der Befahrbarkeit bzw. Verdichtungsempfindlichkeit incl. einzuleitender Schutzvorkehrungen (z. B. Lastverteilung), das Aushub-, Flächen- und Bodenmanagement incl. der Lagerung und und die Auswahl bzw. die Betreuung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen.
- g) Der Rückbau nach Betriebseinstellung hat gemäß den Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) für den Rückbau von Windenergieanlagen zu erfolgen.
- 1.3. **V2:** Die nach Bauende verbleibenden Umfahrungs- und Kranstellflächen sowie (verbreiterten) Zuwegungen sind mit einer wassergebundenen Deckschicht auszubilden, um die Versickerungsfähigkeit für eintreffendes Niederschlagswasser bestmöglich aufrecht zu erhalten.
- 1.4. **V3:** Gehölzeingriffe sind generell auf das baubedingt zwingend notwendige Maß zu beschränken. Waldbereiche und Gehölzbestände entlang der Eingriffsbereiche sind vor Beeinträchtigungen und Schädigungen zu schützen. Besonders wertvolle Bestände verlangen dabei ein besonderes, über das allgemein gültige Maß hinausgehendes Augenmerk bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen. Zu diesen zählen insbesondere vorhandene Laub(misch)wälder mittlerer und alter Ausprägung und ggf. besonders wertgebende Einzelbäume im Eingriffsbereich (bspw. Habitatbäume). Die entsprechend wertvollen Bereiche sind im Bestands-, Eingriffs- und Maßnahmenplan gekennzeichnet und mit dem Hinweis zur Prüfung und ggf. Sicherstellung des Erhalts sowie der Prüfung von Schutzvorkehrungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung versehen. Sind in weiteren Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Eingriffsflächen einzelne Auflichtungen (z.B. zur Herstellung der lichten Breite entlang der Zuwegung) unumgänglich, so ist hier im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wie auch generell darauf zu achten, wertvollere Bereiche zu schonen und Eingriffe nach Möglichkeit in weniger hochwertige Bereiche zu verlagern.
- 1.5. **V4:** Die für den Bau der WEA benötigten Lager- und Montageflächen, für die Gehölzfallungen erforderlich sind, sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder aufzuforsten. Hierfür ist nach Bauende der Schotter wieder vollständig von den Flächen zu entfernen, der verbliebene Unterboden aufzulockern und der vor Baubeginn abgetragene Oberboden wieder fachgerecht einzubringen (vgl. Maßnahmen „Schutz des Bodens“ oben). Anschließend hat in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, Forstbehörde) eine Wiederaufforstung der Flächen mit standortgemäßen, klimaresistenten Baumarten zu erfolgen.
- 1.6. **V5:** Um den Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicherzustellen, ist eine **ökologische Baubegleitung** (ÖBB) für das Gesamtprojekt, die Zeit der Holzung, Rodung, des Zuwegungsbaus sowie der Einrichtung der Baustelle durchzuführen. Der fachlich qualifizierte Auftragnehmer der ÖBB ist der Genehmigungsbehörde zeitnah nach Beauftragung zu benennen.
- 1.7. **M1:** Um Störungen, Verletzungen und Verluste von Haselmäusen zu vermeiden, dürfen Wurzelstücke von im Winterhalbjahr gefällten Bäumen nur ab Mai bis Ende September entfernt werden. Diese müssen anschließend an einem sonnigen Standort in unmittelbarer Umgebung direkt an bestehenden Gehölzen dauerhaft

ausgelegt werden. In Bereichen mit gleichzeitigem Vorkommen der Zauneidechse ist die dort angegebene zeitliche Beschränkung zu beachten.

- 1.8. **M2:** Wo nicht zwangsläufig Gehölze zur Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden müssen, muss die momentane Vegetation erhalten bleiben. Zu den zu erhaltenden Gehölzen muss dauerhaft ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Die DIN 18920 ist einzuhalten.
- 1.9. **M3:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. So werden zudem Fledermäuse geschützt, die Bäume als Sommerquartier nutzen. Die Höhlenbäume sind nach Fällung zu kontrollieren. Dies erfasst den zahlenmäßigen tatsächlichen Verlust an Bruthöhlen für relevante baumhöhlenbewohnende Vogelarten und bestimmt hierbei die Menge notwendiger CEF-Maßnahmen. Um Individuen der Artengruppe Fledermäuse zu schützen, welche in Baumhöhlen überwintern, ist die Rodung für die Baumaßnahmen nach Möglichkeit in den Monaten Oktober und November durchzuführen. Ist dies nicht möglich sind die zu rodenden Bäume vor einem Bezug als Winterquartier und vor der Rodung von der ÖBB auf mögliche Winterquartiere hin zu überprüfen. Sind solche vorhanden müssen die Bäume markiert und die potenziellen Winterquartiere mit einem Einwegverschluss gemäß Zahn et al. (2021) verschlossen werden. Unter Einhaltung dieser Maßnahme ist auch eine Rodung nach November bis Ende Februar möglich.
- 1.10. **M4:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen durch Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- 1.11. **M5:** Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu minimieren, ist im Zeitraum vom 01. April bis 15. November ein Gondelmonitoring durchzuführen. Dabei soll ein anlagenspezifischer Abschaltungsalgorithmus generiert werden, welcher die WEA vor allem in windarmen Sommernächten zum Stillstand bringt, während denen das Kollisionsrisiko für Fledermäuse besonders hoch ist. Das Monitoring ist durch einen Sachverständigen auszuwerten und der Algorithmus entsprechend den Erkenntnissen anzupassen. Die Untersuchung ist über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Errichtung der WEA durchzuführen. Für die Durchführung des Gondelmonitorings sind geeignete, automatische Aufzeichnungsgeräte für Ultraschalllaute von Fledermäusen zu verwenden. Sollte sich im Zuge der Untersuchungen zeigen, dass an diesem Standort kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, sind ggf. auch keine nächtlichen Abschaltungen notwendig. Die Bestimmungen aus dem BayWEE und den Arbeitshilfen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2017 zu „Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1-3“ sind zu berücksichtigen.
- 1.12. **M6:** Um Verletzungen und Individuenverluste von Zauneidechsen zu vermeiden, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahme aus dem Vorhabengebiet vergrämt werden. Ziel ist es, dass die Tiere Richtung CEF-Maßnahme abwandern. Achtung: Die folgenden Schritte zur Vergräzung dürfen nur im Zeitraum April bis Anfang Mai bzw. zwischen Mitte August bis Ende September (unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus) durchgeführt werden. Ein Ausgleichshabitat

muss zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung stehen (siehe CEF03). Zur Umsetzung der Maßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung empfohlen. Der Bebauung auf der gesamten Fläche inklusive der Gräben und Erdwälle muss sehr kurz gemäht und weiterhin kurzgehalten werden. Die Arbeitsrichtung muss hierbei in Richtung der Ersatzhabitare erfolgen. Alle Versteckmöglichkeiten im Vorhabengebiet wie Holz oder Steinhaufen müssen per Hand entfernt werden. Dabei ist auf eine vorsichtige Arbeitsweise zu achten. Eine Woche später sind Wurzelstöcke vorsichtig zu entfernen. Die Arbeitsrichtung in Richtung der Ersatzhabitare ist bei der gesamten Baufeldräumung einzuhalten. Mit einem Reptilienschutzzaun (glatte Folie, kein Polyester, 50 cm hoch) zwischen Baufeld und Zauneidechsenhabitat, ist sicherzustellen, dass die Eidechsen während der Bauarbeiten nicht wieder ins Baugebiet einwandern können. Die Folie des Reptilienschutzzauens muss 10 cm tief und schräg eingegraben werden. Damit der Zaun von der Eingriffsseite her für die Tiere übersteigbar bleibt, ist dieser im 45° Winkel schräg nach außen geneigt auszurichten. Der Zaun muss von einer fachkundigen Person aufgestellt werden.

- 1.13. **M7:** Während der Bauphase muss in den Monaten April bis Oktober verhindert werden, dass Zauneidechsen in die Baustelle einwandern. Hierfür ist mit einem Reptilienschutzzaun sicherzustellen, dass keine Zauneidechsen während der Bauphase in den Bereich einwandern können. Ein Reptilienschutzzaun entspricht einem Amphibenschutzzaun aus Folie, der mindestens 10 cm eingegraben wird und auf die Vergrämungsseite so überhängt, dass Zauneidechsen aus der zukünftigen Baustelle hinaus-, nicht aber wieder hineingelangen können. Der Zaun ist entlang der Zuwege und rund um die Baustelle der WEA 2 aufzustellen. Finden sämtliche Bauarbeiten, für die die Fläche mit schwerem Gerät befahren werden muss, außerhalb des Aktivitätszeitraums der Zauneidechse statt, entfällt die Maßnahme. Es wird empfohlen den Zaun unter einer Ökologischen Baubegleitung stellen zu lassen.
- 1.14. **M8:** Eine Störung und Beeinträchtigung der Brutvögel in und an den Gehölzstrukturen oder Hecken entlang der Zuwegung außerhalb des Waldes sowie direkt an die temporären Rodungsbereiche angrenzend ist zu vermeiden. Diese Gehölze sind in ihrer Funktion als Habitat für Vögel zu erhalten. Dazu dürfen sie bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden. Um dies sicherzustellen, sind alle Gehölze im Wald direkt an den Baustellenflächen und im Offenland entlang der Zuwegung (Heckenstrukturen) durch ein Absperrband zu schützen. Hierzu muss während der Maßnahme eine ökologische Baubegleitung erfolgen.
- 1.15. **M9:** Um temporären Lebensraumverlust und Beeinträchtigungen von Offenlandarten zu vermeiden, ist die Planung der Bebauung so flächensparend wie möglich durchzuführen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden.
- 1.16. **M10:** Vor der Bauphase und bei Unterbrechung der Baustelle von mehr als einer Woche muss in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung der Heidelerche im Bereich des Baufeldes erfolgen. Damit ist sicherzustellen, dass die Vögel den Bereich nicht als Brutrevier besiedeln. Im Rahmen der aktiven Vergrämung müssen Stangen mit daran befestigten Absperrbändern innerhalb der eingeschlossenen Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sind in regelmäßigen Abständen von etwa

25 m aufzustellen und müssen eine Höhe von 2 m über Geländeoberfläche aufweisen. Die Absperrbänder müssen ein bis zwei Meter lang sein.

- 1.17. **M11:** Die Flügelenden der Rotorblätter müssen anders farblich als die Restfläche der Rotorblätter markiert werden, um die Wahrnehmbarkeit der Rotoren für Vögel zu erhöhen.
- 1.18. **M12:** Die Gondeln der WEA sind durch ein engmaschiges Gitter gegen das Eindringen von Fledermäusen zu sichern.

2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

- 2.1. **CEF01:** Werden die Lebensstätten der Haselmaus, also Gehölzbestände mit fruchttragenden Sträuchern, innerhalb des Untersuchungsgebietes gerodet, muss eine ebenso große Nachpflanzung von heimischen fruchttragenden Sträuchern möglichst nahe dem ursprünglichen Standort erfolgen. Der Standort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Hierfür eignen sich u.a. die Waldrandbereiche hin zur WEA 2 auf den Flurnummern 1173, 1171/3 und 1171 der Gemarkung Mühlhausen. Randlich der hier geplanten Zuweitung können fruchttragende Sträucher in den bestehenden Waldbestand eingebracht werden. Zu beachten ist hierbei, dass auf Fl.Nr. 1173 der westliche Bereich hin zum Wegeflurstück Nr. 1175 (ca. 50 m ab dem Weg nach Osten) ausgespart werden sollte, um ggf. notwendige Eingriffe in den dortigen Baumbestand für den Zuwegungsbau zu berücksichtigen. Auch auf der restlichen Fläche ist nach Osten hin zu beachten, ob für den Zuwegungsbau einzelne Bäume entfernt werden müssen. Die Pflanzung fruchttragender Sträucher sollte dementsprechend unmittelbar angrenzend an potenzielle Eingriffsbereiche und in Abstimmung mit der ÖBB stattfinden. Auch im Umfeld der WEA sind gemäß LBP außerhalb der Eingriffsbereiche Pflanzungen von fruchttragenden Sträuchern möglich. In Summe bieten diese Flächen ausreichend Potenzial zur Umsetzung der Maßnahme. Die Auswahl standortgerechter und heimischer Straucharten ist zu beachten. Die genaue Flurnummer für die CEF-Maßnahme ist spätestens bei Herstellung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2.2. **CEF02:** Der dauerhafte Verlust von Höhlen- und Spaltenquartieren von Fledermäusen ist durch das Anbringen von drei Fledermauskästen je Höhle bzw. Spaltenbaum auszugleichen. Die Ersatzkästen sind nach dem jeweils verlorengehenden Quartierstyp auszuwählen, also Flachkästen für Spaltenquartiere, bzw. Höhlenkästen für Höhlenquartiere. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton. Um alle Fledermausarten abdecken zu können, wird bei Höhlenkästen eine Variation mit unterschiedlichen Öffnungsgrößen empfohlen. Höhlen- und Spaltenkästen sind nach Absprache im angrenzenden Waldgebiet bis spätestens 31. März anzubringen, um die kontinuierliche Funktion der Lebensstätten für die lokale Population zu gewährleisten. Die Kästen sind in Absprache mit einem Fledermausfachkundigen aufzuhängen und (für mindestens 20 Jahre) zu betreuen. Die Ergebnisse der Kastenkontrolle sind regelmäßig der unteren Naturschutzbehörde und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz zu melden. Geeignete Flächen zur Durchführung dieser Maß-

nahme finden sich gemäß LBP im Umfeld der WEA außerhalb der Eingriffsbereiche. Der Abstand zwischen einem betroffenen Nistplatz und dessen künstlichen Ersatz sollte nach Möglichkeit dabei nicht mehr als 500 m betragen. Die genaue Flurnummer für die CEF-Maßnahme ist spätestens bei Herstellung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

- 2.3. **CEF03:** Als Ausgleich für die entfernten Habitatstrukturen der Zauneidechse sind vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen neue Habitate zu schaffen. Dazu müssen Strukturen aus einer Kombination von Totholz, Stein- und Erd- bzw. Sandhaufen angelegt werden. Die Strukturen sind an einer nicht von den Baumaßnahmen beanspruchten, geeigneten, sonnigen Stelle entlang des Waldes innerhalb des Untersuchungsgebietes zu platzieren. Ein Teil der Stein- und Holzhaufen ist in den Grund abzusenken, um frostfreie Bereiche zu schaffen. Es wird empfohlen, die Maßnahme unter einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen zu lassen. Geeignete Flächen zur Durchführung dieser Maßnahme finden sich (in Kombination mit einem Teil der Flächenauswahl für die Umsetzung der Maßnahme CEF01 zu Gunsten der Haselmaus) auf den Flurnummern 1173, 1171/3 und 1171 der Gemarkung Mühlhausen. Diese liegen randlich der Zuwegung zur WEA 2, unmittelbar im Bereich der vorhandenen, potenziellen Zauneidechsenhabitatem. Zu beachten ist hierbei, dass auf Fl. Nr. 1173 der westliche Bereich hin zum Wegeflurstück 1175 (ca. 50 m ab dem Weg nach Osten) ausgespart werden sollte, um ggf. notwendige Eingriffe in den dortigen Baumbestand für den Zuwegungsbau zu berücksichtigen. Auch auf der restlichen Fläche ist nach Osten hin zu beachten, ob für den Zuwegungsbau einzelne Bäume entfernt werden müssen. Die Anlage von Ersatzhabitaten soll dementsprechend unmittelbar angrenzend an potentielle Eingriffsbereiche und damit unmittelbar am nach Bauabschluss vorhandenen Waldrand stattfinden. Hierfür können die nach obiger Beschreibung anzulegenden Strukturen zwischen den dort vorhandenen Bäumen angelegt werden. Auf ein Einlassen in den Boden zu Frostschutzzwecken kann in diesem Bereich verzichtet werden, da die dortige Waldbodenstruktur bereits ausreichend Versteckmöglichkeiten für die Tiere bietet. Eingriffe in den Wurzelraum der Bäume können so vermieden werden. Die Maßnahme muss vor Beginn der Aktivitätstzeit und in Abstimmung mit der ÖBB hergestellt werden.
- 2.4. **CEF04:** Der Verlust von Brutplätzen baumhöhlenbewohnender Brutvogelarten ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Gesamtzahl hierfür notwendiger Nisthilfen wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ermittelt. Die CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Brutzeit durch das Anbringen der Nisthilfen fertigzustellen. Da die relevanten baumhöhlenbewohnenden Brutvogelarten nicht vor Anfang April mit der Brut beginnen, steht für das Erreichen der vorzeitigen Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ein Zeitfenster bis 31. März für die Ausführung zur Verfügung. Für die in Baumhöhlen nistenden Vogelarten sind demnach drei Vogelkästen pro verlorengehender Bruthöhle aufzuhängen. Empfohlen werden Kästen aus Holzbeton, die frei hängend zur Abwehr von Katzen und Mardern aufzuhängen sind. Die Fluglochweite muss zwischen 28 mm und ca. 50 mm variieren. Bei Verlust von Großhöhlen (Bruthöhlen über 60 mm Lochdurchmesser) ist der Ausgleich durch eine Nisthilfe aus Holzbeton mit Fluglochdurchmesser 50 mm sowie zwei Nistkästen mit Fluglochdurchmesser mindestens 80 mm zu erbringen. Die Kästen sind mit Absprache eines Vogelfachkundigen aufzuhängen und für mindestens 20 Jahre fachkundig zu

betreuen. Die Ergebnisse der Kastenkontrolle sind jährlich der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Geeignete Flächen zur Durchführung dieser Maßnahme finden sich gemäß LBP im Umfeld der WEA außerhalb der Eingriffsbereiche. Der Abstand zwischen einem betroffenen Nistplatz und dessen künstlichen Ersatz sollte nach Möglichkeit dabei nicht mehr als 500 m betragen. Die genaue Flurnummer für die CEF-Maßnahme ist spätestens bei Herstellung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

3. Eingriffsbewältigung

- 3.1. **A1:** Der Eingriff ist gemäß LBP auf den Teilflächen der Flurstücke 2300 und 2301, Gemarkung Mühlhausen zu 1,89 ha als Waldumbau von einem strukturreichen Nadelholzforst zu naturnahen Eichen-Hainbuchenwald auszugleichen.
- 3.2. **A2:** Der Eingriff ist gemäß LBP auf dem Flurstück 1513 der Gemarkung Steppach, Landkreis Bamberg zu 1,05 ha als Waldumbau von strukturreichen Nadelholzforst zu naturnahen Eichen-Hainbuchenwald auszugleichen.
Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bamberg und das AELF Bamberg als zuständige Behörden liegt vor.
- 3.3. Der Vorhabenträger hat eine Dienstbarkeitsbestellung mit Reallast, zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, zu bestellen und ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Urkunde der Dienstbarkeitsbestellung ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom Notariat zu fertigen.

3.4 Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds

Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München zu leisten. Die Bankverbindung lautet: Hauck & Aufhäuser Privatbankiers, **IBAN: DE 04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKEFF**

Die Höhe der Ersatzzahlung wird auf **102.418 €** festgelegt.

Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Ersatzzahlung geleistet wurde. Die Zahlung ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt nachzuweisen.

Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV sowie die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind zu beachten.

2. Austreten Wasser gefährdender Stoffe

Austretende Wasser gefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einer

dichten und beständigen Auffangvorrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.

3. Gefährdungsstufe

Die einzelnen Anlagen sind aufgrund der geringen Mengen und keiner Überschreitung der WGK 1 der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen. Daher sind lediglich die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV zu stellen.

4. Befestigung von Flächen

Die Befestigung und Abdichtung der Flächen, auf denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind medienbeständig und stoffundurchlässig auszubilden. Das Ablauen von Wasser gefährdenden Stoffen in ungesicherte Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

F. Nebenbestimmungen zu Land- und Forstwirtschaft

1. Wege

Die Nutzungseigenschaften der zur Erschließung des Standortes der WKA genutzten land- und forstwirtschaftlichen Wege dürfen sich durch das Vorhaben während der Bauzeit und der anschließenden Betriebszeit nicht verschlechtern. Der Zustand der Wege ist vorher und nachher zu dokumentieren. Durch das Vorhaben entstandene Schäden sind durch den Betreiber der WKA zu beheben.

2. Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Ertragsfähigkeit der während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist wiederherzustellen. Dies gilt auch im Falle späterer Reparatur- und Wartungsarbeiten an der WKA.

3. Kabelverlegung

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass Boden verbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Schäden wieder fachgerecht zu beheben.

4. Rodung

4.1. Folgenutzung

Die Rodungserlaubnis für die dauerhaft benötigten Standflächen und Kranstellflächen im Umfang von 0,525 ha erfolgt unter der Auflage, dass diese Flächen nach einem Rückbau der WKAs der Folgenutzung Forstwirtschaft zugeführt werden.

Die während der Bauphase vorübergehend notwendige Rodungsfläche im Umfang von 2,36 ha ist schnellstmöglich wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung ist mit dem AELF Fürth-Uffenheim abzusprechen.

G. Nebenbestimmungen zu Baurecht

1. Bauausführung

Das Bauvorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) sind der Bauausführung zugrunde zu legen und zu beachten.

2. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

Die zur Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB notwendige Rückbauerklärung durch den Betreiber liegt den Antragsunterlagen bei. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung sind vor Baubeginn zwei selbstschuldnerische Bankbürgschaften (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB) in Höhe der pauschal ermittelten Rückbaukosten von jeweils **272.000 € je Anlage** zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Erlangen–Höchstadt zu bestellen und die Bürgschaftsurkunden des Bankinstituts im Original beim Landratsamt Erlangen–Höchstadt zu hinterlegen. **Alternativ** kann auch eine Bankbürgschaft für die Gesamtsumme (2 x 272.000 € = **544.000 €**) hinterlegt werden.

4. Standsicherheit

4.1 Statik

Mit Baubeginn ist eine gültige Typenstatik vorzulegen.

4.2. Bescheinigung

Eine Bescheinigung Standsicherheit II hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Bauüberwachung für die zwei Windkraftanlagen für die gesamte Bauzeit ist mit der Anzeige der Aufnahme des Betriebs (ggf. bereits Probetriebs) vorzulegen.

5. Brandschutz

5.1 Bescheinigung Brandschutz I

Dem LRA ERH ist die „Bescheinigung Brandschutz I / Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises“ nach Art.62 b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau“ des Prüfsachverständigen **vor Baubeginn** vorzulegen. Der geprüfte Brandschutznachweis ist beizufügen. Ein Baubeginn vor Vorlage der Bescheinigung I ist nicht zulässig.

5.2 Bescheinigung Brandschutz II

Dem LRA ERH ist die „Bescheinigung Brandschutz II / ordnungsgemäße Bauausführung“ nach Art.77 Abs.2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau“ des Prüfsachverständigen **vor der Aufnahme des Betriebs** vorzulegen. Eine Betriebsaufnahme vor Vorlage der Bescheinigung II ist nicht zulässig.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co KG zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **41.434,88 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **198 €**.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 27.06.2025, beim Landratsamt eingegangen am 30.06.2025, beantragte die Bürgerwindenergie Mühlhausen 2 GmbH & Co KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, vertreten durch die WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Postfach 28, 91457 Markt Erlbach, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA vom Typ Nordex N 175 auf den in Ziffer I.1 dieser Genehmigung genannten Grundstücken. Mit Schreiben der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 22.10.2025 wurde unter Beifügung diverser Unterlagen eine Änderung der Antragstellung mitgeteilt. Neue Antragstellerin ist ab diesem Zeitpunkt die BEG Mühlhausen 2 GmbH & Co. KG, Energie – Allee 1, 91459 Markt Erlbach.

2. Folgende Stellen wurden im Verfahren beteiligt:

Bauamt, Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und Umweltschutzingenieur, jeweils LRA ERH, Regierung von Mittelfranken (Landesplanungsbehörde und Luftamt Nordbayern), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Deutscher Wetterdienst, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bundesnetzagentur, Markt Mühlhausen, Gemeinde Pommersfelden, Markt Wachenroth, Bundeswehr, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und Plus Net GmbH.

Der Markt Mühlhausen hat das gemeindliche Einvernehmen (Bauplanungsrecht) erteilt.

II.

1. Genehmigungspflicht

Die Errichtung und der Betrieb der beiden WKA mit einer Gesamthöhe von jeweils 266,5 Metern bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 Nr. 1.6.2. der 4. BImSchV.

2. Zuständigkeit

Das Landratsamt Erlangen–Höchstadt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.

3. Genehmigungsfähigkeit

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich – rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind bei der Genehmigung dieser WKAs erfüllt. Die Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG insbesondere auch die sonst erforderliche Baugenehmigung und die Rodungserlaubnis. Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 BayVwVfG. Die von den beteiligten Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit möglich, in die Genehmigung aufgenommen.

3.1 Verfahren

Die beiden WKA sind in einem Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) geplant. Im Genehmigungsverfahren sind deshalb gemäß § 6 Abs. 1 WindBG keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UPG und abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

3.2. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

3.2.1 Lärmschutz

Zu den geplanten WKA liegt das Schallgutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth vom 25.06.2025 vor.

An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die im Einzelfall vorgegebenen Immissionsrichtwertanteile eingehalten. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen. Die Einhaltung der Immissionswerte ist durch eine Abnahmemessung nachzuweisen (vgl. Ziffer IV B 1.5.3 des Bescheides).

3.2.2 Schattenwurf

Zu den geplanten WKA liegt das Schattenwurfgutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 25.06.2025 vor. Soweit im Schattenwurfgutachten Grenzwertüberschreitungen für einzelne Immissionsorte errechnet wurden, gilt die Pflicht, diese durch den Einbau einer Abschaltautomatik in die WKA zu verhindern (Nebenbestimmung IV B 2.2) und dabei Vorbbelastungen durch andere WKA zu berücksichtigen.

3.2.3. Licht

Die erforderlichen Nebenbestimmungen zum Schutz vor Licht sind in den Nebenbestimmungen IV B Nrn. 3.1 – 3.6 enthalten.

3.3. Baurecht

3.3.1. Bauplanungsrecht

Die beiden beantragten WKA sind raumbedeutsam. Ihre geplanten Standorte liegen innerhalb des rechtsverbindlich im Regionalplan (Industrieregion Mittelfranken) ausgewiesenen Vorranggebietes WK 14. Sie sind gemäß § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

3.3.2. Standsicherheit

Die Standsicherheit der beiden WKA wird durch Vorlage der Bescheinigung Standsicherheit II nachgewiesen.

3.3.4. Brandschutz

Der Brandschutz für die beiden WKA wird jeweils durch Vorlage der Bescheinigung Brand- schutz I und Brandschutz II nachgewiesen.

4. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Das geplante Vorhaben überschreitet die Höhe von 100 Metern über Grund. Damit ist nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Die Zustimmung wurde für die beiden WKA wurde am 06.08.2025 erteilt.

5. Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Damit verbundene, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und durch Ersatz in Geld kompensiert. Die Berech- nung der Höhe dieser Ersatzzahlung ist im landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten.

Die beiden WKA sind in einem Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbe- darfsgesetzes (WindBG) geplant; somit ist im Verfahren abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen (§ 6 Abs.1 WindBG). Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich (§ 6 Abs.1 Satz 12 WindBG).

Um festzustellen, ob in Rotorhöhe erhöhte Fledermausaktivitäten stattfinden, ist an den Windkraftanlagen ein Gondelmonitoring erforderlich, welches in der Planung und im Be- scheid detailliert beschrieben ist.

6. Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalpflege äußerte sich am 05.08.2025 (Mail) hinsichtlich der Wir- kung der beiden WKAs auf das landschaftsprägende Baudenkmal „Schloß Weissenstein“ in Pommersfelden und forderte weitere Untersuchungen und Unterlagen (Visualisierun- gen). Ein Teil der Unterlagen konnte mit Hilfe des Energieatlas Bayern von der Antragstellerin bereitgestellt werden, im Übrigen erfolgte eine Klärung durch Ortseinsichten des Landratsamtes (Genehmigungsbehörde), incl. der Fertigung von Bildern. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Baudenkmal durch die Erweiterung des Windparks von 4 auf 6 Anlagen in einer Entfernung von mehr als 4 Kilometern zum Baudenkmal nicht oder al- lenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Landesamt für Denkmalpflege am 23.09.2025 (Mail) mitgeteilt.

7. Einwendungen des Marktes Wachenroth

Der Markt Wachenroth erhob mit Beschluss vom 31.07.2025 Einwendungen und äußerte insbesondere Zweifel daran, dass sich die westliche der beiden geplanten Anlagen noch im Vorranggebiet Windkraft des Regionalplanes befindet. Eine Prüfung der genauen Lage durch das Landratsamt und die Höhere Landesplanungsbehörde hat die Lage im Vorrang- gebiet jedoch bestätigt. Soweit die Positionierung der Anlage im Hinblick auf die Abstände zur Gemeindegrenze und zur Eckartsmühle kritisiert wurde, ist festzustellen, dass diese Sachverhalte für die Entscheidung nicht relevant sind. Im Übrigen ist die Eckartsmühle als Immissionsort in den Untersuchungen (Schall und Schattenwurf) berücksichtigt worden.

8. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes zu tragen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 KG und Art. 8

KG i. V. m. Tarif Nrn 1.V.0, 8.II.0/1.1.2 und 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 KG zu erheben.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Mitgeteilte Investitionskosten: 7.502.355,00 € (incl. Umsatzsteuer).

Daraus errechnet sich zunächst eine Gebühr nach Nr. 1.1.2 in Höhe von **26.257,07 €**.

Nach Nr. 1.3.1. kommen hinzu:

75 % der Gebühr für die sonst erforderliche Baugenehmigung (17003,75 €) = **12.752,81 €**

75 % der Gebühr für die sonst erforderliche Rodungserlaubnis (100 € je ha Rodungsfläche = 300 €) = **225 €**

Für die Stellungnahmen von „Fachbehörden“ nach Nr. 1.3.2. kommen hinzu:

Umweltschutzingenieur: **1800 €**

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft: **400 €**

Daraus errechnet sich eine Gebühr in Höhe von **41.434,88 €**; die Auslagen (Aufwand Gewerbeaufsichtsamt) betragen **198 €**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form möglich.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Aufgrund von Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) entfällt das Vorverfahren nach § 68 VwGO (Widerspruchsverfahren).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 des Bundesimmissions- schutzgesetzes **keine aufschiebende Wirkung**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Be- scheides gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und ent- faltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einle- gung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Müller
Abteilungsleiterin